

# **1. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg-**

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. SH 2009, S. 93) und § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. SH, S. 362), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt öffentlichen Rechts (KUVO) vom 01.12.2008 (GVOBl. SH 2008, S. 735) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11. Mai 2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung erlassen:

## **Art. 1**

Die Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- wird wie folgt geändert:

1. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg-

1. § 1 Absatz 2, Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 (2) Satz 3

Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Lütjenburg“ oder abgekürzt „SWL“.

2. In § 4 wird der neue Absatz 3 eingefügt:

§ 4

(3) Der Verwaltungsrat bestellt eine Vorstandsvertreterin oder einen Vorstandsvertreter, der im Falle der Verhinderung des Vorstands zur Geschäftsführung und Vertretung befugt ist.

2.1 Die jetzigen Absätze (3) – (9) erhalten die Nummerierungen (4) – (10).

3. § 5 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

## § 5

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens haben nach Maßgabe der Regelungen des § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 der EntschVO.

Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält zusätzlich eine pauschale monatliche Entschädigung von 150,- Euro.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden wird bei Verhinderung der/des Vorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Entschädigung je nach Dauer der Vertretung gewährt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 (gerundet auf den vollen Eurobetrag) der monatlichen Entschädigung der/des Vorsitzenden. Die Entschädigung für die Stellvertretung darf die Entschädigung der/des Vorsitzenden nicht übersteigen.

4. Der dritte Satz des § 6 Absatz 1 wird entfernt.

## **Art. 2**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lütjenburg, 28.05.2010

Stadt Lütjenburg  
Der Bürgermeister

gez. L. Ocker